

SATZUNGEN.

Name und Sitz.

§ 1.

Die Deutsche Akademie ist ein eingetragener Verein. Sie hat ihren Sitz in München.

Zweck und Aufgabe.

§ 2

Aufgabe der Akademie ist die wissenschaftliche Erforschung und Pflege des Deutschtums. Sie hat alle geistigen Lebensäußerungen des Deutschtums zu betreuen und die nichtamtlichen Kulturbeziehungen Deutschlands zum Ausland im Dienste des gesamtdeutschen Volksbewusstseins zusammenzufassen und zu stärken.

Verfassung der Akademie.

§ 3 Der Präsident.

- I. Leiter der Akademie ist der Präsident.
- II. Der Präsident führt die Akademie gemäss der in dieser Satzung niedergelegten Verfassung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach eigener Verantwortung.
- III. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Akademie nach aussen und ihr Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 4 Stellvertretender Präsident und Schatzmeister.

- I. Neben dem Präsidenten stehen die Stellvertretenden Präsidenten und der Schatzmeister. Sie sind die engeren Berater des Präsidenten.
- II. Die Stellvertretenden Präsidenten vertreten im Verhinderungsfalle den Präsidenten. Ihr übriger Aufgabenkreis wird, soweit er nicht in der Satzung festgelegt ist, durch den Präsidenten bestimmt.
- III. Dem Schatzmeister untersteht die Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Akademie.

§ 5 Wahl und Amtssitz der Präsidenten und des Schatzmeisters.

- I. Der Präsident wird durch den Senat gewählt. Er beruft nach Anhörung des Senats einen oder zwei Stellvertretende Präsidenten und den Schatzmeister. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Im Falle des Todes oder dauernder Behinderung ist sofortige Neubesetzung erforderlich.
- II. Der Präsident und einer der Stellvertretenden Präsidenten müssen während ihrer Amtsdauer den Wohnsitz am Ort der Verwaltung haben. Bei Aufgabe dieses Wohnsitzes erlischt ihr Amt.

§ 6 Hauptgeschäftsstelle.

- I. Zur Führung der Geschäfte steht dem Präsidenten die Hauptgeschäftsstelle zur Seite, deren Organisation der Präsident in ihren Grundzügen nach Anhörung des Kleinen Rates bestimmt.
- II. Die Leiter der Hauptgeschäftsstelle werden durch den Präsidenten nach Anhörung des Kleinen Rates, die übrigen Angestellten durch den Prä